

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen &c. &c. &c. Unser allergnädigster Herr nach dem, mit denen Herren Landes-Ständen des Hertzogthums Geldern getroffenen und allerhöchst ratificirten Arrangement Höchst Dero Landes Administrations-Collegio überlassen haben, mit Einstimmung gedachter Herren Landes-Stände, in denen Landes-Abgaben zu einer besser zu treffenden Verhältnismässigen Gleichheit in Absicht auf das Verkehr und die Umstände eines jeden Einwohners, solche Einrichtungen zu machen, wie es der innern Verfassung der Provintz am zuträglichsten gehalten, und am mindesten beschwerlich gefunden wird.

Und dann die bishieran auf dem Saltz-Preys erhobene Tobacks-Gelder à 4. stbr. per Metze, insbesondre dem geringen Theil der Einwohner sehr drückend befunden worden: So hat man zu deren soulagirung resolviret, solche auf zu heben, gestalten dann solche hierdurch und Kraft dieses dergestalt aufgehoben werden, daß die Gemeinheiten in zukunft die Tonne Saltz aus der Königlichen Haupt-Factory zu Geldern zu 12. Gulden 12. stüber holländisch erhalten können, wornach gedachte Factory auch dato befehliget und instruiret ist. Wannhero und da:

I.

Nach Hochgedachten Arrangement das bisherige Saltz-Quantum, so seith einigen Jahren herwärts und zu letzt in A^o 17⁸⁸/₈₉ debitiret worden, für hiesige Provintz dergestalt und ohne daß die Anzahl von Lasten oder Tonnen vermehrt oder verhöhet werden kann, es mag die Anzahl derer Einwohner oder des milchenden Viehs noch so sehr zu nehmen auf 30. Jahre lang ein vor allemahl fixiret bleibt, und dann:

2.

Die Erfahrung gelehret hat, daß zwar die Consumtion des der Provintz zugetheilten Saltz-Etats-Quantum, im gantzen genommen ohne Mühe möglich ist wann
nur

nur einjeglicher Einwohner ohne Unterschied seinen Bedarf aus denen Gemeinheits Sellereyen denen noch immer subsistirenden Edicten und Verordnungen gemäfs nimmt; und nur durch eine nicht verhältnismäßige Repartition einer oder der andern Gemeinheit gedachte Confumtion schwer geworden; So wird man auch dafür sorgen das von dem angeführten Etats-Quantum eine anderweite Repartition nach einem so viel thunlichen Ebenmaafs ohne Partheylichkeit und nach dem wahren Verhältnis einer jeden Gemeinheit eingerichtet, angefertigt und darnach jeder Communität ihr Quantum zugeteilet werde; wie solches aber vor zukünftigen Land-Tage nicht geschehen kann: So bleibt es vor der Hand bey der bisherigen Vertheilung wovon man die Sub-Repartition aber in denen Städten, denen Magisträten auf dem platten Lande aber unter Direction derer Jurisdictionen Herren wann diese selbst etwa das Auge mit darauf halten wollen denen Beamten und Regierern wie auch principalsten Ge-Erbten überlassen wird, um solche auf ihre Pflichten unter denen Individuis nach der billigkeit und ohne Neben-Absichten zu vertheilen; als wodurch dann die denen Einwohnern nur Kosten und Beschwerlichkeiten verursachenden Saltz Conscriptiões führohin völlig cessiren können: wobey jedoch gedachten Magisträten Beamten und Regierern aufs ernstlichste anempfohlen wird die Armuth hierunter auf alle Weise zu subleviren und zu verschonen. dagegen aber sollen.

3.

Die Magisträte, Beamte, Regierer und Saltz Seller dafür gehörige Sorge tragen, das vor den Ablauf eines jeden Quartals nemlich vor den 15. August.

15. Novembris

15. Februarii

15. Maji jeden Jahres,

der vierte Theil des Betrags in Gelde für das angeschlagene Saltz Quantum in der Haupt-Factory berichtet und abgeföhret seye; als wofür die gantze Gemeinde

in

in solidum haften und einstehen soll. damit aber auch:

4.

Diejenige welche die Distribution des Saltzes oder das Maniement der Saltz Geschäfte in denen Gemeinheiten haben, auch im stände sind die vorgeschriebene prompte Berichtigung der Saltz-Casse zu bewürcken: So müssen die Confumenten sich dergestalt einrichten allenfalls die geringere Einwohner angehalten werden ihre Special-Saltz Quanta in Quartal-Ratis in der Saltz-Sellerey zu nehmen, zu welchem Ende und damit die Seller vor den 15^{ten} des letzten Monats jeden Quartals sich mit der Saltz-Casse berechnen können, müssen die Regierer die Berechnung mit denen Einwohner so zeitig anlegen, das darunter kein Aufenthalt entstehe, sondern oftgedachte Saltz-Casse zu gehöriger zeit befriediget seye; wiedrigenfalls man sich hierunter an der gantze Gemeine halten wird. Und wie es

5.

Die Pflicht eines jeden Mitbürgers ist, in publicquen Lasten seinen verhältnismäßigen Theil auf sich zu nehmen: So verhoffet man auch, das Niemand wes Standes und Würden er sey, es mögen dieselben zeithero mit conscribiret und zum Saltz-Anschlag gezogen seyn oder nicht, sich entziehen werde, seinen Saltz-Bedarff aus denen Sellereyen jeglichen Orths zu nehmen, vielmehr jedermann der auch bishero von der Saltz-Conscription frey gewesen, dennoch willig und bereith seyn werde bey der von denen Magisträten Beamten und Regieren zu machenden Sub-Repartition, sich von selbst de gré à gré zu einem sichern für seine Haushaltung etwa auf das gantze jahr nöthigen Bedarff vorab verstehen und solches denen Magisträten oder Beamten und Regierern bekant machen, damit diese sodann mit der Repartition des übrigen es darnach einrichten und die geringe oder arme Einwohnere so viel mehr soulagiren können, immassen und da man bey dieser gantzen Einrichtung nur das wahre Beste derer gesamten Einwohnere zum Entzweck hat mithin nicht zugeben kann,

kann, daß der geringere Theil und die Armuth gedru-
cket werde; So kann es auch nicht anders seyn, als daß
das Saltz-Wesen künftig wie eine Gemeinheits Sache
zu confideriren, die gantze Gemeinheit für die Con-
sumtion und Bezahlung des zugetheilten Saltz-Quanti-
haften, und wann durch die Entziehung des einen oder
anderen das Saltz-Etats-Quantum nicht consumiret
werden, sondern der Gemeinde zur last bleiben mögte,
der schaden oder Ausfall, derselben wieder zufallen muß,
mithin diejenigen so sich gegen die Verfassung der
Billigkeit entziehen wollen, doch in dem daraus ent-
stehenden Verlust mit beytragen müssen.

Man verhoffet solches jedoch nicht und heget viel-
mehr das feste Vertrauen, daß da die Saltz-Preyse so
sehr herunter und denen in der auswärtigen Nachbahr-
schaft subsistirenden ohngefehr gleich gesetzt sind,
das Quantum auch von jeglicher Gemeine sehr wohl zu
consumiren und daß Saltz selbst nach mehr hochge-
dachten Arrangement gut und die Maasse richtig seyn
muß, auch jedermann ohne Unterschied dieser heylfah-
men Einrichtung willig einfolgen werde.

Ubrigens ist daß jährliche Quantum pro A^o 17⁷⁰_{7^{te}}
für die Herrlichkeit *Bevilje* 3 Last 5 Schefffel
welches dann vorstehender maassen auf sämtliche Haufs-
haltungen ohne Rücksicht auf die bisherige Salts-Probe-
und Straff Register zu vertheilen und die sub-Reparti-
tion binnen 4. Wochen anhero zu senden, dieses Circu-
lare aber sofort gehörig zu publiciren und zu affigiren
ist. Signatum Geldern den 15^{ten} Junii 1770.

Königliches Preussisches Landes-Administrations Col-
legium des Hertzogthums Geldern.

Plesmann.

Recop. Portmans. Heinius. Poell.

C I R C U L A R E

An sämtliche Magisträten Beamten
und Regieren des Hertzogthums
Geldern, wegen des Saltz-
Wesens.

Hachelbüch